

## § 44

**Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2**

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415);  
geändert durch Ges. v. 22. 10. 97 (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923)

(1) <sup>1</sup>Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge. <sup>2</sup>Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen. <sup>3</sup>In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. <sup>4</sup>Die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist

1. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Satz 2
    - a) das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b,
      - aa) das die Teilschuldverschreibungen, die Anteile an einer Sammelschuldbuchforderung, die Wertrechte oder die Zinsscheine verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt,
      - bb) das die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Zinsscheine oder der Teilschuldverschreibungen einem anderen als einem ausländischen Kreditinstitut oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut auszahlt oder gutschreibt;
    - b) der Schuldner der Kapitalerträge in den Fällen des Buchstabens a, wenn kein inländisches Kreditinstitut oder kein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ist;
  2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b das inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge als Schuldner auszahlt oder gutschreibt.
- <sup>5</sup>Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an das Finanzamt abzuführen, das für die Besteuerung des Schuldners der Kapitalerträge oder der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle nach dem Einkommen zuständig ist. <sup>6</sup>Dabei sind die Kapitalertragsteuer und der Zinsabschlag, die zu demselben Zeitpunkt abzuführen sind, auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden. <sup>7</sup>Wenn Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen (§ 8 Abs. 2) und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer ausreicht, hat der Gläubiger der Kapitalerträge dem zum Steuerabzug Verpflichteten den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen. <sup>8</sup>Soweit der Gläubiger seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete dies dem für ihn zuständigen Betriebsstätten-

finanzamt anzuzeigen. <sup>9</sup>Das Finanzamt hat die zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern.

(2) <sup>1</sup>Gewinnanteile (Dividenden) und andere Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wird, fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge an dem Tag zu (Absatz 1), der im Beschluß als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist. <sup>2</sup>Ist die Ausschüttung nur festgesetzt, ohne daß über den Zeitpunkt der Auszahlung ein Beschluß gefaßt worden ist, so gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag nach der Beschlußfassung.

(3) <sup>1</sup>Ist bei Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter in dem Beteiligungsvertrag über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen. <sup>2</sup>Bei Zinsen aus partiari-schen Darlehen gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Haben Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge vor dem Zufließen ausdrücklich Stundung des Kapitalertrags vereinbart, weil der Schuldner vorübergehend zur Zahlung nicht in der Lage ist, so ist der Steuerabzug erst mit Ablauf der Stundungsfrist vorzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. <sup>2</sup>Der Gläubiger der Kapitalerträge wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat,
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn das die Kapitalerträge auszahlende inländische Kreditinstitut oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut die Kapitalerträge zu Unrecht ohne Abzug der Kapitalertragsteuer ausgezahlt hat.

<sup>3</sup>Für die Inanspruchnahme des Schuldners der Kapitalerträge und der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Schuldner oder die die Kapitalerträge auszahlende Stelle die einbehaltene Kapitalertragsteuer richtig angemeldet hat oder soweit sie ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt oder dem Prüfungsbeamten des Finanzamts schriftlich anerkennen.

## I. Überblick zu § 44

Die Vorschrift regelt die Entrichtung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, 7 und 8 sowie Satz 2; sie erfaßt somit – bis auf den abweichenden Fall der Einnahmen aus KStVergütung, für den § 45 c Anwendung findet – alle Kapitalertragsteuerfälle und trifft Aussagen insbesondere zum Zeitpunkt der Entstehung sowie zu Einbehaltung und Fälligkeit der KapErtrSt.

**Abs. 1** bestimmt den Schuldner der KapErtrSt. (Satz 1), ihre Entstehung im Zeitpunkt des Zufließens (Satz 2), die Pflicht zum Steuerabzug (Satz 3), die auszahlende Stelle (Satz 4), manifestiert daneben die Abführungspflicht zum 10. des Folgemonats (Satz 5) unter Beachtung des Abrundungsgebots (Satz 6) und legt für die Fälle des Sachbezugs bei Unterdeckung einen Anspruch des zum Steuerabzug Verpflichteten gegenüber dem Gläubiger fest (Satz 7) ebenso wie dessen Anzeigeverpflichtung gegenüber dem FA bei Nichtzahlung des Gläubigers (Satz 8) verbunden mit der dann eintretenden Nachforderungsverpflichtung des FA gegenüber dem Gläubiger (Satz 9).

**Abs. 2** fingiert den Zeitpunkt des Zufließens für Kapitalerträge, deren Ausschüttung von einer Körperschaft beschlossen wurde, auf den im Beschluß genannten Auszahlungstag (Satz 1) oder, in Ermangelung eines Auszahlungstags, auf den Tag nach der Beschlußfassung (Satz 2).

**Abs. 3** enthält eine Zuflußfiktion für Einnahmen aus stiller Beteiligung, derzufolge im Zweifel der Tag nach Aufstellung der Bilanz oder der sonstigen Feststellung des Gewinnanteils als Zuflußzeitpunkt gilt, begrenzt auf 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das der Kapitalertrag gewährt wird (Satz 1). Entsprechendes gilt für Zinsen aus partiarischen Darlehen (Satz 2).

**Abs. 4** schiebt in Fällen einer vor dem Zufließen ausdrücklich vereinbarten Stundung zwischen Gläubiger und Schuldner den Zeitpunkt der Vornahme des Steuerabzugs bis zum Ablauf der Stundungsfrist hinaus.

**Abs. 5** hat die Haftung für die KapErtrSt. zum Gegenstand. Nach Satz 1 unterliegen die Schuldner der KapErtrSt. oder die auszahlenden Stellen der Haftung, sofern ihnen nicht der Nachweis gelingt, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben. Satz 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Gläubiger der Kapitalerträge in Anspruch genommen werden kann. In Satz 3 ist geregelt, wann ein Haftungsbescheid für die Inanspruchnahme des Schuldners oder der auszahlenden Stelle entbehrlich ist.

## II. Rechtsentwicklung des § 44

2

**KapErtrStG v. 29. 3. 20** (RGBl. S. 345): Erstmalige Einführung einer KapErtrSt. von 10 vH als zusätzliche Abgabe (keine Anrechnung auf ESt.) auf Dividenden aus Aktien, GmbH- und Genossenschaftsausschüttungen, Wertpapierzinsen, Zinsen aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie aus bestimmten anderen Darlehen.

**Zweite StNotVO v. 19. 12. 23** (RGBl. I S. 1205): Einführung einer KapErtrSt. von 10 vH als auf die ESt. anrechenbarer Vorwegabzug anstelle der zusätzlichen Abgabe nach KapErtrStG v. 29. 3. 20.

**EStG 1925 v. 10. 8. 25** (RGBl. I S. 189): Unter Beibehaltung des KapErtrStSatzes von 10 vH Übernahme der in der Zweiten StNotVO v. 19. 12. 23 getroffenen KapErtrStRegelungen in das EStG (§§ 83–88); abweichend vom KapErtrStG 1920 fielen GmbH-Ausschüttungen nicht mehr unter den Steuerabzug und Genossenschaftsausschüttungen nur noch dann, wenn sie 10 RM je Mitglied überstiegen; auch Zinsen aus Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden wurden aus der Abzugspflicht herausgenommen.

**VO v. 16. 10. 30** (RGBl. I S. 464): Herausnahme der Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren aus dem Kreis der dem Steuerabzug unterliegenden Kapitalerträge.

**EStG 1934 v. 16. 10. 34** (RGBl. I S. 1005; RStBl. S. 1261): § 44 trat im Zuge der Neuordnung des KapErtrStRechts an die Stelle von § 83 Abs. 3 und der §§ 85, 86, 88 EStG 1925, unter Beibehaltung des Abzugsteuersatzes von 10 vH.

**KapErtrStDV v. 22. 12. 34** (RStBl. 1935 S. 17): Ergänzung der KapErtrStRegelungen des EStG 1934. In § 6 Abs. 2 u. 3 KapErtrStDV war erstmals eine Zuflußfiktion für Gewinnanteile und für Einnahmen aus stiller Beteiligung enthalten.

**EStG 1939 v. 27. 2. 39** (RGBl. I S. 297; RStBl. S. 337): Mit Neufassung der Vorschrift wurde klargestellt, daß der Gläubiger der Kapitalerträge Steuerschuldner der KapErtrSt. ist und unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann, während der Schuldner der Kapitalerträge grundsätzlich unbeschränkt haftet.

**KRG Nr. 12** (StuZBl. 1946 S. 2): Mit Wirkung ab 1. 4. 46 Erweiterung der Steuerabzugstatbestände, insbesondere durch Wiedereinbeziehung der Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, sowie Erhöhung des Steuersatzes auf 25 vH.

**MRegG Nr. 64 v. 22. 6. 48** (StuZBl. NW S. 123): Der sachliche Umfang der KapErtrStPflicht, wie er bis zu den Änderungen durch KRG Nr. 12 bestanden hatte, wurde wieder hergestellt, jedoch unter Beibehaltung des Steuersatzes iHv. 25 vH.

**KapMarktFördG v. 15. 12. 52** (BGBl. I S. 793; BStBl. I S. 985): Schaffung der Abs. 1 und 2 einhergehend mit der Differenzierung der Steuersätze: Beibehaltung von 25 vH für Dividenden und Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, neuer Satz von 30 vH für die neu dem Abzug unterstellten festverzinslichen Wertpapiere (mit Abgeltungswirkung) und von 60 vH für Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, deren Emission von den üblichen Marktbedingungen abwich.

**StÄndG v. 26. 7. 57** (BGBl. I S. 848; BStBl. I S. 352): Anfügung einer Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß des Steuerabzugs vom Kapitalertrag (Abs. 6).

**StÄndG v. 18. 7. 58** (BGBl. I S. 473; BStBl. I S. 412): Verlängerung der Frist für Anmeldung und Abführung der KapErtrSt. von 1 Woche auf 1 Monat durch Änderung in Abs. 3 Satz 2.

**KuponStG v. 25. 3. 65** (BGBl. I S. 147; BStBl. I S. 103): In der Überschrift des § 44 „Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer“ wurden die Worte „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5“ eingefügt. Die Bemessung und Entrichtung der KapErtrSt. nach § 43 Abs. 1 Ziff. 6 (Kuponsteuer) wurde im neu geschaffenen § 45 geregelt.

**EStRG v. 5. 8. 74** (BGBl. I S. 1769; BStBl. I S. 530): In Abs. 1 Nr. 1 EStG 1975 wurde die Aufzählung der Fälle, in denen die KapErtrSt. 25 vH beträgt, um die Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG 1975 erweitert als Folge der Erstreckung des Steuerabzugs auf die sog. Versicherungsdividenden.

**KStRG v. 31. 8. 76** (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Neufassung der Vorschrift unter Einarbeitung der aufgehobenen KapErtrStDV. Vom ursprünglichen Regelungsgehalt des § 44 aF verblieben für die Neufassung nur noch Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 5 aF; die übrigen Regelungen wurden in andere Vorschriften übernommen oder entfielen. Die bislang in Abs. 1 und 4 enthaltene Regelung über Höhe und Bemessungsgrundlage wurde in den neu geschaffenen § 43a übernommen, Abs. 3 Satz 3 aF wurde zu § 43 Abs. 4, während Abs. 2 und 6 aF entfielen. Im wesentlichen wurden in Abs. 1 die Regelungsinhalte des Abs. 5 Satz 1 aF (Satz 1), des § 3 Abs. 5 Nr. 1 StAnpG (Satz 2), des Abs. 3 Sätze 1 und 2 aF und der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Nr. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1 KapErtrStDV

(Sätze 3 und 4) sowie des § 4 KapErtrStDV (Satz 5) übernommen. Die Neufassung des Abs. 2 erfolgte entsprechend § 6 Abs. 2 KapErtrStDV, die des Abs. 3 entsprechend § 6 Abs. 3 KapErtrStDV unter Erstreckung auf Zinsen aus partiari-schen Darlehen. Mit der Neufassung des Abs. 4 wurde die früher in § 7 Abs. 1 KapErtrStDV enthaltene Stundungsregelung übernommen, während Abs. 5 im wesentlichen entsprechend dem Abs. 2 Sätze 2 und 3 aF, ergänzt um Teilregelungen der §§ 5 Abs. 2 und 12 Abs. 2 KapErtrStDV, gefaßt wurde.

**StBereinigungsG 1985 v. 14. 12. 84** (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): In der Überschrift der Vorschrift und in Abs. 1 Satz 1 wurden jeweils die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt als Folge der Streichung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (Bauzinsen).

**StReformG 1990 v. 25. 7. 88** (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): In der Überschrift der Vorschrift und in Abs. 1 Satz 1 wurden jeweils die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8“ ersetzt als redaktio-nelle Anpassung an den geänderten § 43.

**HBegleitG 1989 v. 20. 12. 88** (BGBl. I S. 2262; BStBl. I 1989 S. 19): Durch Änderung von Abs. 1 wurde Kreditinstituten gestattet, bei an das Bundesamt für Finanzen gestellten Sammelanträgen auf Erstattung von KapErtrSt. auf Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren in Nichtveranlagungsfällen die vorfinanzierte KapErtrSt. bei der nächsten KapErtrStAnmeldung aus der KapErtrSt. zu ent-nehmen, die sie selbst als Schuldner von Kapitalerträgen einzubehalten und abzuführen haben. Entsprechend wurde die Rundungsvorschrift angepaßt und ein Rückforderungsanspruch des Bundesamts für Finanzen in Verbindung mit der Anzeigepflicht des Kreditinstituts bei unrechtmäßiger KapErtrStEntnahme geschaffen.

**ÄndStReformG v. 30. 6. 89** (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Im Zuge der Abschaffung der sog. „kleinen Kapitalertragsteuer“ von 10 vH wurde der vor 1989 geltende Rechtszustand wiederhergestellt.

**ZinsabschlagG v. 9. 11. 92** (BGBl. I S. 1853; BStBl. I S. 682): In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wurden jeweils die Worte „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie Satz 2“ ersetzt (Anpassung an die dem neuen Zinsabschlag unterliegenden Kapitalerträge). Im übrigen wurde Abs. 1 infolge Einführung der sog. Zahlstellenlösung für den Zinsabschlag, wo-nach bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2 der Zinsabschlag von der sie auszahlenden inländischen Stelle (idR Kreditinstitut) abgezogen und abge-führt wird, neu gefaßt. In Abs. 5 wurde für die Abzugsverpflichteten eine Ver-schuldenshaftung mit Exkulpationsmöglichkeit eingeführt.

**StMBG v. 21. 12. 93** (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50): In der Überschrift und in Abs. 1 wurden die Zitate jeweils um die Bezugnahme auf den neu eingeführten § 43 Abs. 1 Nr. 8 ergänzt. Daneben wurde in Abs. 1 bestimmt, daß die Einlösung von Zinsscheinen durch den Nichtinhaber des Wertpapiers dann kein Tafelge-schäft ist, wenn die Zinsscheine in einem Depot bei der auszahlenden Stelle verwahrt werden (Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa) sowie die Definition des Tafelgeschäfts auf Wertpapiere ohne Zinsscheine (zB Zero-Bonds) ausgewei-tet (Satz 4 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb). Die Rundungsvorschrift in Abs. 1 Satz 6 wurde neu gefaßt, um die gesonderte Abrundung des Zinsabschlags und der übrigen KapErtrSt. auf Grund unterschiedlicher Zuweisung dieser Steuern zu ermöglichen. Durch Anfügen der Sätze 7 bis 9 wurde die Erhebung der Kap- ErtrSt. für die Fälle geregelt, in denen der Kapitalertrag als Sachbezug zur Verfügung gestellt wird.

**Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften v. 22. 10. 97** (BGBl. I S. 2567; BStBl. I S. 923): Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 wurden redaktionell an das Gesetz über das Kreditwesen angepaßt, wonach auch Finanzdienstleistungsinstitute als auszahlende Stellen, welche den Zinsabschlag erheben, in Betracht kommen. Die Änderung ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 28. 10. 97 zufließen (§ 52 Abs. 29 b).